

CHEMVIRON CARBON GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ausschreibungen, Angebote und Bestellungen und sind ein integraler Bestandteil derselben. Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten wird vom Kunden ausdrücklich abgelehnt.

1. Definitionen

In diesem Dokument haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:

„**Vereinbarung**“ ist der verbindliche Vertrag, der wie in Artikel 2 beschrieben abgeschlossen wird;

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist jede Rechtsperson, Zweigniederlassung, Joint Venture, die diese Unternehmensgruppe direkt oder indirekt kontrolliert oder durch sie kontrolliert wird;

„**Kunde**“: Chemviron Carbon GmbH, Philipp-Reis-Str. 4, 65795 Hattersheim, Deutschland („Chemviron“), eine Tochtergesellschaft der Calgon Carbon Corporation (U.S.A.) („Calgon“), Mitglied der Unternehmensgruppe Kuraray Co. Ltd. (Japan) („Kuraray“);

„**Waren**“: Sofern in der Angebotsanfrage oder der Bestellung des Kunden nichts anderes angegeben ist, sind Waren die Produkte, Materialien, Flüssigkeiten, Ausrüstungen, das Design, die Software, Mietimmobilien, gelagerten Waren und alle zugehörigen Unterlagen, die gemäß der Bestellung zu liefern sind;

„**Bestellung**“ ist der von einem Kunden erteilte Auftrag mit allen dazugehörigen Unterlagen;

„**Dienstleistungen**“ sind die Dienstleistungen und/oder alle zugehörigen Leistungen, die laut Bestellung zu erbringen sind.

„**Lieferant**“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die eine Vereinbarung mit dem Kunden einget.

2. Akzeptanz

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen zusammen mit der entsprechenden vom Kunden erteilten Bestellung die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Lieferung von Waren durch den Lieferanten an den Kunden fest und werden für die Parteien mit der Akzeptanz durch den Lieferanten verbindlich (der verbindliche Vertrag). Jegliche Änderungen durch den Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie vom Kunden schriftlich akzeptiert werden. Die Erfüllung eines Teils einer Bestellung durch den Lieferanten gilt als vorbehaltlose Annahme derselben durch den Lieferanten.

3. Geschäftsbedingungen

3.1 Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen zu dem (den) in der Vereinbarung erwähnten Preis(en). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Preise (i) Festpreise (ii) ohne Mehrwertsteuer, aber (iii) inklusive aller anderen Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren (einschließlich Lizenzgebühren), Kosten und aller Aufwendungen.

3.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bezahlt der Kunde dem Lieferanten den für die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellten Betrag 60 Tage nach Erhalt der korrekten Rechnung per Überweisung, wobei diese Rechnung nicht vor Lieferung der Waren oder Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen ausgestellt werden darf.

3.3 Wird eine Rechnung beanstandet, kann der Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht suspendieren. Der Kunde ist berechtigt, die dem Lieferanten zustehenden Beträge mit den dem Kunden vom Lieferanten geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

3.4 Soweit die Leistungen erstattungsfähig erbracht werden, hat der Lieferant über alle Kosten, Aufwendungen und Arbeitszeiten Buch zu führen und dem Kunden Zugang hierzu zu gewähren.

4. Compliance

4.1 Der Lieferant wird alle anwendbaren (inter)nationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften, Normen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung einhalten, einschließlich aller anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften für den internationalen Handel, wie Embargos, Import- und Exportkontrollen und Listen sanktionierter Parteien.

4.2 Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass er ein gutes und marktfähiges Eigentum an den Waren und Leistungen der erbrachten Dienstleistungen hat, einschließlich des Rechts, dem Kunden geistige Eigentumsrechte zu gewähren. Der Lieferant verfügt über alle Lizenzen, Genehmigungen, Endbenutzererklärungen und alle sonstigen Dokumente, die im Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsland zur Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlich sind, und wird den Kunden umgehend über alle rechtlichen Beschränkungen informieren.

5. Zeit

Die Zeit ist von wesentlicher Bedeutung. Der Lieferant garantiert, dass er die Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich und unterbrechungsfrei liefern wird. Der Lieferant wird den Kunden umgehend über jede vorhersehbare Verzögerung informieren. Im Falle verspäteter Lieferungen wird der Lieferant dem Kunden unbeschadet anderer Rechte des Kunden automatisch die Folgen einer solchen Verzögerung in Höhe von 0,1% des Preises für jeden Tag der Verzögerung ersetzen.

6. Lieferung, Gewährleistung und Abnahme der Waren

6.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren gemäß Incoterm, geliefert verzollt (DDP) zum Standort des Kunden im Sinne der Incoterms® 2010.

6.2 Die Lieferung hat in angemessener Verpackung zu erfolgen. Aufwändige und wiederverwendbare Verpackungen sind vom Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant hat dem Kunden rechtzeitig alle anwendbaren Lizenzen, Dokumente, Informationen, Spezifikationen und Anweisungen zur Verfügung zu stellen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Transport und die Benutzung, Behandlung, Verarbeitung und Lagerung der Waren erforderlich sind, sowie alle Analyse- und Konformitätszertifikate, die standardmäßig bereitgestellt werden. Gegebenenfalls werden gelagerte Waren des Kunden in der ursprünglichen Menge, Beschaffenheit und im ursprünglichen Zustand neu geliefert.

6.3 Der Lieferant garantiert die einwandfreie Funktion der Waren und gewährleistet, dass die Waren den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, unbenutzt sind, aus gutem Material bestehen und gut verarbeitet sind, frei von jeglichen Mängeln und Pfandrechten oder Verpfändungen, Belastungen oder Zurückbehaltungsrechten sind und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Diese Garantien schließen Garantien und/oder Rechte, die der Kunde hat oder erhält, nicht aus und erstrecken sich auf den Kunden und seine Kunden.

6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Datum der Abnahme oder dem Datum der ersten Inbetriebnahme, je nachdem, welches Datum später liegt, umgehend zu reparieren oder zu ersetzen. Reparierte oder ersetzte Waren oder Teile werden für einen weiteren Zeitraum von 2 Jahren ab Reparatur- oder Austauschdatum garantiert. Auf Verlangen wird der Lieferant diese Waren nach Möglichkeit zur freien Nutzung bei seinem Nutzer belassen, bis der Lieferant Ersatzwaren geliefert hat. Die Garantiefrist verlängert sich um den/die Zeitraum/-räume, in denen die Waren außer Betrieb waren.

CHEMVIRON CARBON GmbH
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

6.5 Der Kunde ist berechtigt, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten und unbeschadet des Rechts des Kunden auf Ersatz der Verluste und Schäden, die durch die Nichteinhaltung des Lieferanten entstehen, jegliche Waren abzulehnen, die (i) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, (ii) nicht in dem vereinbarten Umfang und/oder der vereinbarten Menge, (iii) in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung oder (iv) mit sonstigen Mängeln geliefert werden.

6.6 Inspektion, Prüfung, Abnahme oder Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und Garantien.

7. Erbringung und Abnahme von Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant garantiert die Qualität und die Ergebnisse der Leistungen. Der Lieferant wird die Leistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Spezifikationen der Vereinbarung unter Beachtung der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt sowie unter Verwendung geeigneter und gut gepflegter Materialien und unter Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal erbringen.

7.2 Der Lieferant wird den Kunden ordnungsgemäß und rechtzeitig über jede Sonderbenutzung oder -Behandlung in Bezug auf die Dienstleistungen informieren.

7.3 Die Abnahme der erbrachten Leistungen ist nur dann erfolgt, wenn sie schriftlich bestätigt wurde.

8. Eigentumsübertragung

8.1 Das Eigentum an den Waren und Leistungen der Dienstleistungen geht mit der Lieferung an der vertraglich vereinbarten Lieferadresse auf den Kunden über. Bezahlt der Kunde die Ware jedoch vor der Lieferung, geht das Eigentum mit der Zahlung auf den Kunden über.

8.2 Eigentum und Risiko von Waren aus einer Mietservicevereinbarung verbleiben beim Lieferanten.

8.3 Das Eigentum an gelagerten Kundenwaren aus einem Lagervertrag verbleibt beim Kunden. Das Risiko für diese Waren geht mit der Abnahme der Waren auf den Lieferanten über und endet mit der Lieferung dieser Waren an den Kunden.

8.4 Der Lieferant wird alle etwaigen Rohstoffe und Halbfabrikate, die für die Herstellung und/oder die Produktion der Liefergegenstände und des fertigen Liefergegenstandes selbst bestimmt sind, identifizierbar lagern. Das Risiko für solche Waren verbleibt bis zur Abnahme derselben beim Lieferanten.

9. Möglichkeit zur Inspektion

9.1 Der Lieferant wird sicherstellen, dass der Kunde oder sein Beauftragter die Möglichkeit hat, die Waren oder den Herstellungsprozess der Waren und/oder einen Ort, an dem die Dienstleistungen oder Teile davon ggf. ausgeführt werden, zu inspizieren.

9.2 Der Lieferant wird die Qualität der Waren und Dienstleistungen sowie die Abläufe während der Herstellung, Lagerung und Lieferung sorgfältig und kontinuierlich kontrollieren und prüfen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass der Kunde oder sein Beauftragter jederzeit die Möglichkeit hat, Prüfungen beizuwohnen und/oder die Waren zu inspizieren.

9.3 Inspektion und/oder Prüfung entbindet den Lieferanten von keiner Verpflichtung oder Haftung aus der Vereinbarung.

10. Prozessänderungen

Zur Implementierung jeglicher Änderungen und/oder Verbesserungen im Zusammenhang mit den Waren und/oder (der Erbringung der) Dienstleistungen, einschließlich (Geschäfts-)Prozessen, (Roh-)Materialien (einschließlich Bezugsquelle) und/oder anderer Änderungen, die sich auf die Spezifikationen der Waren und/oder Dienstleistungen auswirken könnten, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig über solche Änderungen informieren und es ihm ermöglichen, die Waren zu kontrollieren und zu testen.

11. EU- und Nicht-EU-Chemikalienverordnung

In Bezug auf Chemikalien, die im Rahmen der Bestellung innerhalb der Europäischen Union oder in die Europäische Union geliefert werden, bestätigt der Lieferant hiermit, dass ihm die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) vollständig bekannt ist. Soweit ein Produkt oder einer seiner Stoffe in den Geltungsbereich von REACH fällt, bestätigt und sichert der Lieferant zu, dass das Produkt bzw. einer seiner Stoffe den Anforderungen von REACH vollkommen entspricht. Der Lieferant wird dem Kunden die (Vor-)Registrierungsnummer(n) zur Verfügung stellen. Soweit ein Produkt oder einer seiner Stoffe in den Geltungsbereich von REACH fällt, bestätigt und sichert der Lieferant zu, dass das Produkt bzw. einer seiner Stoffe den Anforderungen von REACH vollkommen entspricht.

12. Nachhaltigkeit, SGU und Sicherheit

12.1 Die Werte der Kuraray Unternehmenserklärung, des Compliance-Handbook und des Calgon Carbon Verhaltenskodexes sind für Chemviron von wesentlicher Bedeutung, um nachhaltigen Wert zu schaffen. Der Lieferant verpflichtet sich, die genannte Erklärung, das Handbuch und den Verhaltenskodex einzuhalten, die auf der Website von Chemviron zu finden sind (www.chemviron.eu) oder auf Anfrage zugesendet werden.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften einzuhalten und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln, die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden, die Luft- und Lärmbelastung auf dem Gelände des Kunden zu begrenzen, und die Vorschriften für das Gelände sowie den Zugang zum Gelände einzuhalten. Der Lieferant muss für ordnungsgemäße und sichere Beförderung und Ausrüstung sowie für geschultes und qualifiziertes Personal sorgen, das in der Lage ist, die Landessprache des Kunden und/oder Englisch zu sprechen, um auf sichere, gesundheitsorientierte und umweltfreundliche Weise zu arbeiten. Der Kunde ist dazu berechtigt, diese Aspekte dieser Vereinbarung zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Sicherheit zu melden. Im Falle eines Vorfalls hat der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die aus diesem Vorfall resultierende Verschmutzung zu säubern, zu isolieren oder zu verhindern.

13. Entschädigung, Haftung und höhere Gewalt

13.1 Der Lieferant haftet dem Kunden und seinen Direktoren und Mitarbeitern gegenüber („freizustellende Parteien“) und wird diese schadlos halten und für alle tatsächlichen oder bedingten Schäden, Verluste, Verletzungen/Todesfälle, Kosten und Ansprüche entschädigen, die von den freizustellenden Parteien erlitten oder gegen diese geltend gemacht werden, und die sich aus der Vereinbarung oder in Verbindung damit, durch die Nutzung und/oder den Verkauf der Waren des Lieferanten durch die freizustellenden Parteien oder Dritte, oder durch die Erbringung der Dienstleistungen und die Bereitstellung der Dienstleistungen des Lieferanten durch die freizustellenden Parteien oder Dritte ergeben, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Kunden verursacht wurden.

CHEMVIRON CARBON GmbH
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

13.2 Der Lieferant ist in vollem Umfang für die korrekte und rechtzeitige Bezahlung aller Steuern und Abgaben verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung geschuldet werden, und wird die freizustellenden Parteien von allen Ansprüchen und Schäden im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen in Bezug auf Steuern, Beiträge und alle Ansprüche Dritter, einschließlich der Regierung, freistellen.

13.3 In keinem Fall haftet der Kunde für direkte und indirekte Schäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verlust von Einnahmen oder Gewinn oder andere Folge- oder Nebenschäden), die auf der Grundlage der Vereinbarung entstehen.

13.4 Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für die Nichterfüllung der Vereinbarung, soweit die Erfüllung der Vereinbarung durch ein Ereignis verzögert, beeinträchtigt oder verhindert wird, das sich der Kontrolle der betreffenden Partei vollständig entzieht, nicht auf ihr Risiko geht und nicht vernünftigerweise vorhersehbar war („Höhere Gewalt“), vorausgesetzt, dass die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, ihr Möglichstes tut, um ihre Verpflichtungen mit allen Mitteln zu erfüllen. Die bloße Tatsache, dass Materialien, Arbeitskräfte oder Hilfsmitteln verspätet geliefert wurden, gilt nicht als höhere Gewalt. Dauert eine Situation Höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis (teilweise) zu kündigen oder durch schriftliche Mitteilung zu beenden. Der Kunde kann während jedes beliebigen Zeitraums, in dem der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen von Dritten beziehen. Die betroffenen Mengen werden bei der Berechnung von (Mindest-)Mengen ausgeschlossen.

14. Geheimhaltung

Alle Informationen, die vom oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwendet werden. Die Offenlegung von Informationen ist Mitarbeitern oder Dritten nur soweit gestattet, wie diese über solche Kenntnisse verfügen müssen, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung der Informationen verpflichtet, vorausgesetzt, der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich hierüber. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen alle diese Informationen umgehend zurückgeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Kopie hiervon zurückzubehalten. Der Lieferant hat die Existenz dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Der Lieferant oder seine Mitarbeiter werden auf Anfrage eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

15. Eigentum und geistige Eigentumsrechte

15.1 Alle Informationen, Gegenstände oder Materialien, die dem Lieferanten offenbart werden, bleiben Eigentum des Kunden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Marken, Handelsnamen, Domainnamen, Patente, Designs, Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte des Kunden oder seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen oder darauf Bezug zu nehmen, es sei denn, er hat zuvor eine schriftliche Zustimmung des Kunden eingeholt. Jede genehmigte Nutzung muss streng in Übereinstimmung mit den Anweisungen und zu den angegebenen Zwecken erfolgen.

15.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen, sowohl allein als auch in Kombination, nicht zu einer Verletzung oder Veruntreuung von geistigen Eigentumsrechten Dritter führen oder eine solche hervorrufen werden.

15.3 Der Lieferant tritt hiermit als gegenwärtige und zukünftige Abtretung alle geistigen Eigentumsrechte, Know-how, Urheberrechte und sonstigen Rechte ab, die vom Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten ausdrücklich für oder im Auftrag des Kunden entwickelt wurden.

15.4 Alle geistigen Eigentumsrechte an Software, einschließlich Quellcode, Untersoftware und Dokumentation, die ausdrücklich für den Kunden oder auf Anweisung des Kunden entwickelt wurden, verbleiben beim Kunden oder werden auf ihn übertragen. Die Rechte an geistigem Eigentum an sonstiger Software verbleiben beim Lieferanten, und der Lieferant gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete und gebührenfreie Lizenz, die nicht auf bestimmte Geräte oder Standorte beschränkt ist. Der Kunde ist berechtigt, Unterlizenzen an andere verbundene Unternehmen zu vergeben.

16. Versicherung

Der Lieferant wird die entsprechenden Versicherungen zur angemessenen Deckung der Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, garantiert der Lieferant, für die Zeit bis zum Ende der Garantiezeit für mindestens 5.000.000 € versichert zu bleiben. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant die Versicherungsnachweise über die Deckung des Lieferanten zur Verfügung stellen und den Kunden über jegliche Änderungen informieren.

17. Kündigung und Aussetzung

Der Kunde ist berechtigt, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz und ohne Entschädigung oder Vergütung des Lieferanten die Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen oder die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, (i) wenn der Lieferant in Konkurs gegangen ist, sich in Liquidation befindet, den gesamten oder wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit eingestellt oder ausgesetzt hat, Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung oder eines präventiven Vergleichsrechts ist, (ii) im Falle von Nichteinhaltung der Einfuhr-, Ausfuhr- oder Chemikalienkontrollvorschriften oder der Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, (iii) oder im Falle von nicht genehmigten Änderungen gemäß Artikel 10. Nach einer solchen Kündigung kann der Kunde erhaltene Waren und/oder Dienstleistungen ganz oder teilweise gegen Rückzahlung und Rückübertragung des Eigentums an den Lieferanten zurückgeben.

18. Personenbezogene Daten

18.1 Es gelten die Richtlinien von Chemviron zu personenbezogenen Daten, die auf der Website von Chemviron (www.chemviron.eu) verfügbar sind.

18.2 Wenn und soweit der Lieferant während der Erfüllung der Vereinbarung personenbezogene Daten im Sinne der Begriffsdefinition „Verarbeitung“ und „personenbezogene Daten“ der EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die Allgemeine Datenschutz-Grundverordnung - „DSGVO“) verarbeiten würde, sichert der Lieferant zu und garantiert, dass er diese personenbezogenen Daten gemäß der GDPR verarbeiten wird und, soweit diese personenbezogenen Daten ganz oder teilweise vom Kunden oder einem anderen verbundenen Unternehmen stammen, er diese personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die bloße Erfüllung der Vereinbarung, einschließlich der Lieferung der Waren und Dienstleistungen, verarbeiten und diese personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben oder zur Verfügung stellen wird oder sie im weitesten Sinne für andere Zwecke als die Erfüllung der Vereinbarung verarbeiten, analysieren oder verwenden wird.

CHEMVIRON CARBON GmbH
ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

19. Exportkonformität

Jede Bestellung unterliegt weiterhin einer Überprüfung und Untersuchung der Exportkonformität und kann entsprechend storniert werden. Sollten die Überprüfungen oder Untersuchungen ergeben, dass der zugrunde liegende Verkauf oder die zugrunde liegende Lieferung zu einem Verstoß gegen geltende Ausfuhrgesetze und -vorschriften (einschließlich der USA) (die „Ausfuhrgesetze“) führen würde, wird der Lieferant diese Ausfuhrgesetze und alle angemessenen Anfragen von Chemviron im Rahmen seiner Compliance-Bemühungen (z.B. Ausfüllen von Endbenutzer-/Endverbrauchsfragebögen) erfüllen.

20. Verschiedenes

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung von ähnlicher Bedeutung zu ersetzen, die der Absicht der ursprünglichen Klausel im Wesentlichen so weit wie möglich entspricht.

20.2 Versäumt es eine der Parteien, von der anderen Partei die strikte Erfüllung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung einzufordern, so berührt dies in keiner Weise ihr Recht, danach eine Verpflichtung durchzusetzen, noch kann ein Verzicht einer der Parteien im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung als Verzicht auf eine frühere oder spätere Verletzung oder Nichterfüllung angesehen werden. Ein Verzicht hat nur dann Wirkung, wenn er ausdrücklich, unwiderruflich und schriftlich erfolgt.

20.3 Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, die Vereinbarung ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise abzutreten. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von einer der Verpflichtungen aus der Vereinbarung und ist von deren Einhaltung abhängig. Der Kunde ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einen Teil davon unter umgehender Benachrichtigung des Lieferanten an ein Unternehmen von Kuraray oder Calgon Carbon abzutreten, zu dem Chemviron gehört.

20.4 Nichts in der Vereinbarung ist so auszulegen, als ob eine der Parteien der Vertreter der anderen Partei sei oder als ob eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestünde.

20.5 Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das am 11. April 1980 in Wien abgeschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind ausschließlich die deutschen Gerichte im Justizbezirk Frankfurt zuständig.

20.6 Der Ablauf, die Kündigung oder die Aufhebung der Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf Rechte oder Pflichten, die ausdrücklich oder von Natur aus einen solchen Ablauf, eine solche Kündigung oder Aufhebung überdauern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zusicherungen, Garantien, Vertraulichkeitsverpflichtungen, Rechte an geistigem Eigentum und erworbene Rechte.